

### **Was sind Gehhilfen?**

Gehhilfen dienen gehbehinderten Menschen zum Ausgleich einer verminderten Belastbarkeit oder Leistungsfähigkeit der unteren Extremitäten mit dem Ziel, den eingeschränkten Aktionsradius zu erweitern. Sie dienen dem Zweck, die Mobilität bei vorliegenden Beeinträchtigungen der Geh- und Stehfunktion vorübergehend oder dauerhaft zu sichern und zu fördern. Gehhilfen können sowohl im Innenraum als auch im Außenbereich angewandt werden.

### **Wer hat Anspruch auf Gehhilfen?**

Versicherte mit einer Gehbehinderung bzw. Gangunsicherheit, die eine größere Sicherheit durch den Einsatz der Gehhilfe in ihrer Eigenbewegung erhalten sollen.

### **Welche Produkte können bezogen werden?**

- Gehgestelle (mit und ohne Rollen), Gehwagen (ohne Auflagen, mit Armauflagen, mit Achselauflagen), vierrädrige Gehhilfen (Rollator), dreirädrige Gehhilfen nach erfolgter Genehmigung durch die IKK Südwest.
- Handstock, Gehstock, Mehrfußgehilfen, Unterarmgehstützen, Arthritisstützen, Achselstützen sind genehmigungsfrei und können direkt abgegeben werden.

### **Wie erhalten Sie die Gehhilfen?**

- Benötigt wird eine ärztliche Verordnung
- Hilfsmittlempfehlung im Rahmen des Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst
- Hilfsmittlempfehlung im Rahmen des Pflegeberatungseinsatzes (gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI) durch eine Sozialstation bei bestehender Pflegestufe

### **Wer versorgt Sie mit Gehhilfen?**

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Gehhilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, als auch Sanitätshäuser und Apotheken vor Ort. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

### **Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?**

Die Versorgung mit Gehhilfen umfasst neben dem eigentlichen Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

**Umfassende Beratung:**

- Abgabe der ärztlichen Verordnung bei dem Leistungserbringer z.B. Sanitätshaus, Apotheke und Weitere
- Sie erhalten Informationen zum Versorgungsprozess bzw. über die Auswahl einer geeigneten Gehhilfe.

**Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:**

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Gehhilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Gehhilfen anbieten, die für Ihre häusliche Umgebung bzw. ihr sonstiges privates Umfeld geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für eine Gehhilfe entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.
- Ggf. notwendige Reparaturen

**Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:**

- Es erfolgt eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen.
- Diese Beratung beinhaltet die sichere Anwendung sowie die Pflege Ihrer gewählten Gehhilfe.

**Anspruch auf kostenfreie Lieferung:**

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Gehhilfe kann je nach Hilfsmittel direkt oder nach Genehmigung durch die Krankenkasse vorgenommen werden.
- Die Lieferung beinhaltet bei Erforderlichkeit auch Zubehör bzw. Zurüstungen und die Rückholung.

**Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?**

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit der von Ihnen gewählten Gehhilfe.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

**Welche Zuzahlungen sind für Gehhilfen durch Sie zu leisten?**

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5 Euro, maximal jedoch 10 Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnet der Hilfsmittelanbieter direkt mit Ihnen ab. Die Zuzahlung entfällt, sofern bereits eine Befreiung vorliegt.

## **Versicherteninformation „Gehhilfen“ (z.B. Stock, Rollator, Krücke)**

---

- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, sind immer direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen und fallen nicht unter die Befreiung.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.